

nach der Ersten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften die Regelungen für die Schädlingsbekämpfung für diejenigen, die

- gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten oder
- nicht nur gelegentlich in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in einer in § 48 Bundesseuchengesetz genannten Einrichtung

Schädlinge bekämpfen.

Werden die Schädlingsbekämpfungen mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffen (oder Zubereitungen, die diese Stoffe freisetzen können) durchgeführt oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufgenommen, so bedarf dies der Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Diese Anzeige hat unter anderem den Nachweis zu enthalten, daß die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für derartige Arbeiten ausreichend geeignet ist, wobei eine ausreichende personelle Ausstattung dann vorliegt, wenn geeignete sachkundige Personen beschäftigt werden.

Als geeignet bezeichnet Anhang V Nr. 6 GefStoffV solche Personen, die mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig, körperlich und geistig geeignet sowie mit den vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut sind.

Sachkundig ist nach Anhang V Nr. 6 GefStoffV, wer die Prüfung der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin" in der jeweils gültigen Fassung (oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung) abgelegt oder eine vergleichbare (behördlich anerkannte) Sachkunde erworben hat.

Nach den vom zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover angeforderten Auskünften wurden und werden im Kaufhof Hannover Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen von einem in Dortmund ansässigen Unternehmen im Abstand von etwa 4 Wochen durchgeführt. Diese Firma hat nach hier vorliegenden Informationen eine Anzeige nach § 15 e i.V.m. Anhang V Nr. 6.3.2 Gefahrstoffverordnung bisher nicht erstattet.

Nach den hier vorliegenden Informationen sind bisher durch eigenes Personal vorgenommene zusätzliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen entgegen den Regelungen der GefStoffV vom Kaufhof Hannover der zuständigen Behörde nicht angezeigt worden. Allerdings sah das Gefahrstoffrecht bis zum 19.06.1996 eine Ahndung dieses Verstoßes nicht vor.